

die Kirche umgebenden Walle liegt, ganz eigenartig wirkt. Nach einem Besuch bei Herrn Pfarrer Schmidt, der den Teilnehmern sein Gärtchen, ein wahres Paradies, und sein Häuschen, ein kleines Museum, mit erklärenden Worten zeigte, trennten sich die Mitglieder und Gäste von dem freundlichen alten Herrn mit herzlichen Worten des Dankes. Ein Teil wanderte den 13 Kilometer weiten Weg nach Breslau zurück, die übrigen erwarteten bei gemütlichem Plaudern die Abfahrt des Zuges. — Es war ein würdiger Verlauf des 54. Stiftungsfestes, ganz der Tradition des »Rübezahl« entsprechend, der auch versteht, ernste Feste zu feiern. Leider wird gerade diese Tradition von den jüngeren Kollegen manchmal nicht verstanden. Möge bald eine Änderung zum Guten eintreten, damit der »Rübezahl« auch den buchhändlerischen Nachwuchs zu seinen Mitgliedern zählen kann.

Carl Müller,
2. Vorsitzender des Buchhändlervereins »Rübezahl«.

Postpaketgebühren nach dem Ausland. — Wir haben im Vbl. Nr. 233 vom 5. Oktober die Übersicht über die Gebühren für Postpakete nach dem Ausland veröffentlicht in der Voraussetzung, daß, nachdem kurz zuvor das Umrechnungsverhältnis des Franken zur deutschen Mark von 10 auf 12 und dann auf 16 erhöht worden war, nunmehr, abgesehen von kleinen Berichtigungen, umfangreiche Änderungen nicht eintreten würden. Unsere Annahme erwies sich als irrig, denn schon Ende Oktober wurde das Umrechnungsverhältnis wiederum erhöht, und zwar von 16 auf 20. Wir haben zwar die Gebühren für Postpakete sofort entsprechend umgerechnet, eine Veröffentlichung im Börsenblatt hielten wir aber noch nicht für angebracht, da sich die Portofäge binnen kurzem wiederum erhöhen können. Unsere Vermutungen finden eine Bestätigung in einem uns heute zugegangenen Schreiben des Reichspostministeriums vom 29. Oktober 1921, das wir nachstehend abdrucken. Hiernach ist mit einer neuen Gebührenerhöhung ab 15. November zu rechnen.

»Bei der Bemessung des deutschen Gegenwerts für die in Goldfranken festgesetzten Gebühren im Postpaketverkehr nach dem Auslande ist die Postverwaltung bisher unter sorgfältiger Berücksichtigung der Bedürfnisse des deutschen Handels davon ausgegangen, daß hinsichtlich dieser Gebühren eine gewisse Stetigkeit von großem Werte ist, und daß ferner die Bemessung und Bekanntgabe des deutschen Gegenwerts möglichst frühzeitig vor dem Inkrafttreten erfolgen muß, damit die Handelswelt die Preisberechnungen mit einiger Sicherheit bewirken kann. Die ganz bedeutenden, sprunghaften Schwankungen des deutschen Marktkurses in der letzten Zeit zwingen jedoch die Reichs-Postverwaltung, hierin künftig eine Änderung eintreten zu lassen. Bei Neu festsetzung des Gegenwerts des Goldfranken hat sich in den letzten Monaten regelmäßig die Tatsache ergeben, daß beim Inkrafttreten des Gegenwerts die Verhältnisse auf dem Devisenmarkte und damit der Wert der deutschen Mark ganz andere waren als am Tage der Bekanntgabe, und als sie vorausgesehen werden konnten. So wurde z. B. der deutsche Gegenwert für den Goldfranken unterm 11. Juli d. J. mit Wirkung vom 1. August an auf 12 Mark festgesetzt; an dem genannten Tage hatte jedoch der Goldfranken inzwischen einen tatsächlichen Wert von M 15.64 erreicht. Die nächste Festsetzung erfolgte Anfang September auf 16 Mark mit Wirkung vom 1. Oktober an; der Wert des Goldfranken war inzwischen auf 24 Mark an diesem Tage gestiegen. Infolgedessen wurde der Gegenwert am 11. Oktober mit Wirkung vom 1. November an auf 20 Mark festgesetzt. Welchen tatsächlichen Wert der Goldfranken an diesem Tage haben wird, läßt sich noch nicht übersehen; nach dem jetzigen Stande des Marktkurses muß angenommen werden, daß er dann weit über 30 Mark betragen wird. Bei den unmittelbaren bedeutenden Verlusten, die sich im Auslandspaketverkehr aus einer zu niedrigen Bewertung des Goldfranken für die Postverwaltung ergeben, läßt sich das bisher geübte Verfahren nicht länger aufrecht erhalten; die Festsetzung des Gegenwerts muß vielmehr in kürzeren Fristen erfolgen, wobei mehr als bisher die tatsächliche Bewertung der deutschen Mark am Tage des Inkrafttretens der Neu festsetzung zu berücksichtigen ist. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Gestaltung des Marktkurses für einen weiter hinausliegenden Zeitpunkt sich nicht voraussehen läßt, kann die Festsetzung und Bekanntgabe einer Änderung des deutschen Gegenwerts für den Goldfranken erst kurz vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt — die nächste Neu festsetzung wird voraussichtlich mit Wirkung vom 15. November an eintreten — erfolgen.«

Briefporto in Rußland. — In den letzten 14 Tagen habe ich drei Briefe aus Perm erhalten, von denen jeder mit je einer 1000-Rubel-Marke freigemacht war. (Schrift im Strahlenkranz, Amboß usw., von Eichenzweigen umrahmt.)
C. A. S.

Bußtag. — Auf den allgemeinen Bußtag am 16. November, der als strenger Feiertag vollständiger Ruhetag ist, sei hierdurch für alle geschäftlichen Maßnahmen, besonders auch für den Verkehr über Leipzig, aufmerksam gemacht.

Goldenes Zeitungs-Jubiläum. — Eins der ältesten Zentrumsblätter, die im Verlage von P. Hauptmann in Bonn erscheinende »Deutsche Reichszeitung«, beging am 27. Oktober die Feier ihres 50jährigen Bestehens. Sie ist ein Produkt des Kulturkampfes, und Peter Hauptmann gab ihr als Protest gegen die Bezeichnung des Zentrums als »ultramontan« den Namen: »Deutsche Reichszeitung«. Aus Anlaß des Jubiläums ist eine 48 Seiten umfassende Sondernummer herausgegeben worden.

Steuerabzug vom Arbeitslohn. — Vom Leipziger Steueramt wird geschrieben: Bei der Berechnung des Steuerabzugs von dem nach dem 31. Okt. 1921 fällig werdenden Arbeitslohn ist zu beachten, daß für die zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (Werbungskosten usw.) nicht mehr die für die Monate August bis mit Oktober 1921 zugelassenen höheren Beträge (Ausgleichsermäßigung) abzusehen sind, sondern die in § 46 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Beträge, und zwar bei Stundenlöhnen für je zwei angefangene oder volle Stunden M —.15, bei Tagelohn für jeden Tag M —.60, bei Wochenlohn für jede Woche M 3.60, bei monatlichen Zahlungen für jeden Monat M 15.—. Von den am 1. November 1921 fällig werdenden Gehältern auf den Monat November 1921 sind mithin die in § 46 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Beträge abzusehen, auch wenn diese Gehälter schon vor dem 1. November ausgezahlt worden sind. An der Berechnung des Steuerabzugs ändert sich im übrigen nichts.

Kein Zwang zur Benützung des Arbeitsnachweises. — Der Regierungspräsident in Erfurt hatte durch eine Verordnung vom 5. April 1921 neben dem Meldezwang der offenen Stellen und der Arbeitsuchenden auch den Benützungszwang vorgeschrieben. Er hatte unter anderem angeordnet, daß alle Zeitungsinsertate, die Stellenangebote enthalten, vor der Veröffentlichung dem Arbeitsamt vorzulegen seien. Die Zeitungen durften derartige Inserate nur annehmen, wenn sie den Stempel des öffentlichen Arbeitsnachweises trugen. Diese Bestimmungen sind gesetzlich nicht begründet. Auf eine Eingabe der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hin hat der Regierungspräsident in Erfurt nunmehr auch für seinen Bezirk den Benützungszwang für die öffentlichen Arbeitsnachweise und das Verbot von Stellenangeboten durch Zeitungen durch Erlaß einer neuen Polizeiverordnung aufgehoben.

Internationale Büchermesse in Florenz. — Im Frühjahr 1922 wird die Erste Internationale Büchermesse in Florenz eröffnet werden. Sie wird unter dem Protektorat der »Associazione Tipografico-Libraria Italiana« und des »Istituto per la propaganda della Cultura Italiana« organisiert. Zweck des Unternehmens ist, nach einem Bericht des Messelomitees, gegenseitiges Kennenlernen der Bücherproduktion der einzelnen Länder, wobei den Ausländern gleichzeitig die Bedeutung der italienischen Verlagsindustrie und Buchkultur vor Augen geführt werden soll.

Für Auslandslieferungen. — Der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligungen hat nachstehende Umrechnungskurse nach dem Stande vom 31. Oktober 1921 gültig für die Zeit vom 2.—8. November 1921 festgesetzt, die von den Außenhandelsnebenstellen bei der Umrechnung von Fakturen in ausländischer Währung zur Ermittlung der Gebühren usw. benutzt werden:

Holland	56.25	Schweiz	30.40
Buenos Aires	P. 52.90	Spanien	22.50
—	G. 123.75	Österreich	— .08
Belgien	12.40	Prag (Böhmen)	1.60
Norwegen	22.50	Budapest (Ungarn)	— .20
Dänemark	31.50	Athen (Griechenland)	6.60
Schweden	38.25	Lissabon (Portugal)	14.60
Finnland	2.70	Alexandrien (Äg.) 1 sh	30.40
Italien	6.70	Tokohama (Japan)	70.90
England	1 sh = 32.10	Brazillien	19.10
Amerika	169.—	Chile	16.90
Paris	12.40		

Diese Kurse haben nichts mit den Ausschlägen der Valutaordnung zu tun. Wir werden sie aber regelmäßig hier zum Abdruck bringen, da sie, wie vielfache Rückfragen erkennen lassen, für die Nachprüfung der Umrechnungen der Außenhandelsnebenstelle interessieren.